

SCHUTZKONZEPT DER FAMILIENBERATUNG RATZEBURG

1. Präambel und Risikoanalyse
2. Leitbild
3. Verhaltenskodex
4. Personalauswahl und -fortbildung
5. Partizipation und Feedback
6. Beschwerdeverfahren und Aufarbeitung
7. Umgang mit dem Schutzkonzept

1. Präambel und Risikoanalyse

Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen geschützte Orte sein. Es darf dort keinerlei seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt seitens der Mitarbeiterinnen gegen die Klient:innen geben.

Als Familienberatung tragen wir eine besondere Verantwortung für die Ratsuchenden. Wir werden als Expertinnen und Vertraute von Eltern, Kindern und Jugendlichen konsultiert und möchten ihnen eine sichere Umgebung bieten. Die gemeinsame, oft intensive Arbeit findet sowohl in Einzel- als auch in Familiensettings statt. Es werden mitunter sehr persönliche und intime Themen bearbeitet, um Probleme in der Familie zu verstehen und zu lösen. Die Klient:innen und deren Umfeld kommen häufig in Krisensituationen zu uns und haben in ihrem Leben teils Erfahrungen mit verschiedenen Formen von Gewalt und Grenzüberschreitungen gemacht. Dadurch sind sie in einer besonders verletzlichen Lage, mit der wir entsprechend sensibel und verantwortungsvoll umgehen. Als Beraterinnen befinden wir uns aufgrund des Expertinnenstatus und der Institution, für die wir arbeiten, in einer gewissen Machtposition. Es ist wichtig für uns, dies zu bedenken und im Team zu reflektieren.

Dieses Konzept soll ständig weiterentwickelt werden. Es spiegelt unsere Haltung wider und dient der Orientierung. Alle Mitarbeiterinnen werden darin gestärkt, sexualisierter Gewalt und anderen physischen und psychischen Übergriffen an der Beratungsstelle entgegenzuwirken und sich an der Analyse, Prävention, Intervention und (wenn nötig) Aufarbeitung zu beteiligen.

2. Leitbild

Die Familienberatung versteht sich als Dienstleistungsangebot für die Ratsuchenden, das sich einerseits an deren Veränderungswünschen, andererseits am Ziel einer dem Kindeswohl entsprechenden Erziehung orientiert. Achtung und Respekt gegenüber den Klienten, ihrer jeweiligen Lebenswelt und ihren Lebensentscheidungen sind handlungsleitend für Beratung und Therapie. Auf dem Hintergrund ihrer fachlichen Qualifikation und Erfahrung helfen die Beraterinnen und Berater den Eltern, ihre eigene und die Situation ihrer Kinder zu analysieren und zu verstehen, um Fehlentwicklungen bei Einzelnen, im Familienzusammenhang und im familiären oder gesellschaftlichen Umfeld aufzuspüren. Die Ratsuchenden werden dabei unterstützt, durch die Entwicklung von Handlungsalternativen und neuen Perspektiven ihren Handlungsspielraum zu erweitern, damit ihre Kinder gut heranwachsen können.

3. Verhaltenskodex

Haltung zu den Themen Gewalt und sexualisierte Gewalt

Uns ist bewusst, dass es auch in unserer Beratungsstelle möglich ist, psychische, physische und sexualisierte Grenzüberschreitungen zu begehen. Wir sind bereit, uns dem Thema zu stellen. Durch Wissen und eine Kultur des Hinschauens und Ernstnehmens wollen wir das Risiko minimieren und möglichen Übergriffe vorbeugen, sie erkennen oder/und gut aufarbeiten. Wir sind offen für alle Signale und Möglichkeiten. Wir wissen um die Möglichkeiten, Grenzen und Abhängigkeiten des menschlichen Verhaltens und dessen Widersprüche. Deshalb sorgen wir für eine Atmosphäre, in der sowohl Vertrauen als auch eine offene Wahrnehmung von förderlichem oder auch schädigendem Verhalten möglich ist. Der professionelle Fokus und die Verantwortung der einzelnen bleibt auf das Wohl und die Unterstützung der Klient:innen gerichtet.

Verhalten im Team

Alle Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle arbeiten mit einer professionellen kollegialen Haltung. Sie respektieren die unterschiedlichen fachlichen Hintergründe und Fähigkeiten und unterstützen sich gegenseitig bei Fehlern und Unsicherheiten. Wir pflegen eine flache Hierarchie. Jede ist kritisierbar. Es werden möglichst alle Mitarbeiterinnen an Entscheidungen und Teamsitzungen beteiligt. Alle Beraterinnen bringen ihre Fälle regelmäßig in die Intervision oder Supervision ein und reflektieren dabei gemeinsam mit dem Team auch die eigene Rolle im Beratungsprozess.

Auch bei fachlichem und persönlichem Respekt wird auf beobachtete und vermutete Grenzüberschreitungen gegenüber den Klient:innen hingewiesen. Diese sind in besonderem Maß schutzbedürftig und jede Beschäftigte trägt die Verantwortung hierfür.

Verhalten gegenüber Klient:innen

Alle Beraterinnen sorgen für schützende Rahmenbedingungen. Einzelsettings sind für die Beratung oft wichtig. Auch die Vertraulichkeit der Gespräche ist häufig eine wichtige Bedingung für den Erfolg der Beratung. Daher finden die Beratungen hinter geschlossenen Türen statt. Die Beraterinnen übernehmen hier den Schutz vor Grenzverletzungen. Grenzüberschreitendes Verhalten seitens der Klient:innen darf keinesfalls dazu führen, ebenfalls Grenzen zu überschreiten. Sollte dies schwierig sein, bekommt die Beraterin sofort Unterstützung durch die Leitung, das Team und gegebenenfalls externe Supervision. Um sowohl für Vertraulichkeit als auch für Schutz zu sorgen, beachten wir folgendes:

- Kinder und auch Erwachsene sind freiwillig hier und dürfen die Beratung jederzeit abbrechen. Sie werden zu Spielen/Methoden/Themen motiviert und nicht gezwungen.
- Ton- oder Bildaufzeichnungen finden nur im Rahmen von beraterischen Methoden und nur mit Wissen und Wollen der Klient:innen und der Erziehungsberechtigten statt. Hier wird die Ablehnung von Kindern respektiert, auch wenn die Eltern anders entscheiden würden. Aufzeichnungen erfolgen mit dienstlichen Geräten und werden anschließend vernichtet.
- Sandbilder, Skulpturen oder andere Darstellungen, die keine persönlichen Identitätsmerkmale enthalten, dürfen fotografiert und für die Dokumentation ausgedruckt werden. Nach dem Ausdrucken werden sie gelöscht.
- Eltern und/oder Vertrauenspersonen darf die Anwesenheit während der Termine mit Kindern nicht schwergemacht oder gar verboten werden.
- Kindern wird der Kontakt zu den Eltern auf Wunsch jederzeit ermöglicht.

- Kinder und Jugendliche sollen die Möglichkeit haben, vertraulich über ihre Beziehung zu den Bezugspersonen zu sprechen. Bei Konflikten oder Schutzbedarf wird dann am positiven Kontakt zu den primären Bezugspersonen gearbeitet oder andere Vertrauenspersonen integriert (Verwandte, Co-Beraterin, ASD).
- Bei Kindern oder Jugendlichen, die ohne Wissen der Eltern beraten werden, soll nach Möglichkeit eine erwachsene Vertrauensperson des Kindes (z.B. Lehrer:in, Verwandte) in die Beratung einbezogen werden.
- Bei kleineren Kindern werden die Eltern regelmäßig einbezogen.
- Kinder und Jugendliche werden an der Entscheidung über Beratungsziele, Inhalte und Methoden beteiligt und über die gemeinsame Arbeit in altersgerechter Weise aufgeklärt.
- Wenn Beraterinnen alleine an der Beratungsstelle sind, sollte nach Möglichkeit keine Beratung von Kindern oder Jugendlichen im Einzelsetting stattfinden. Zumindest muss eine Vertrauensperson für die Klient:innen erreichbar sein. Kinder und Jugendliche werden altersangepasst über die Möglichkeit informiert, jederzeit mit einer Vertrauensperson in Kontakt treten zu können.
- Volljährige Klient:innen werden gesiezt. Erreichen Jugendliche während der laufenden Beratung das Erwachsenenalter, werden sie nach der bevorzugten Anrede gefragt.
- Wir sprechen Kinder mit ihrem (bevorzugten) Namen an. Kosenamen verwenden wir nicht.
- Bei der Anmeldung achten wir darauf, dass keine privaten Bezüge zwischen den Klient:innen und den Kolleginnen bestehen. Ergeben sich während der laufenden Beratung private Überschneidungen, erwägen wir einen Beraterinnenwechsel.
- Es finden keine privaten Kontakte statt, auch wenn Klient:innen sich dies wünschen.
- Beraterinnen gehen mit Nähewünschen von Klient:innen (z.B. Einladungen, Berührungen, Verliebtheit) sehr respektvoll um, kommen ihnen aber nicht nach und besprechen solche Themen zuverlässig im Team und/oder mit der Leitung und/oder der externen Supervision.
- Fragen nach Sexualität und Intimität beantworten wir in einer angemessenen respektvollen Sprache.
- Körperliche Nähe ist nur bei therapeutisch begründeten und im Team reflektierten Ausnahmen zulässig. Diese darf nicht sexualisiert sein oder den Bedürfnissen der Beraterinnen entgegenkommen.
- Zur Begrüßung und Verabschiedung wird maximal die Hand gegeben. Kinder, die sehr körperlich interagieren, sollten sanft gebremst werden ohne sie zurückzustoßen. Es ist gut möglich, auf eigene Grenzen und die Regeln in der Beratungsstelle zu verweisen. Letztlich zeigen wir den Klient:innen damit modellhaft, dass auch sie ihre Grenzen ziehen dürfen.
- Kinder werden nicht zum Bleiben gezwungen (außer zum Schutz und nur solange zur Sicherung nötig). Wenn ein Kind sich beispielsweise durch Verweigerung, Aggression und Weglaufen gefährden würde, ist es zu schützen, indem die Situation unterbrochen wird, dem Kind verbal die Sicherheit vermittelt wird, dass man die Eltern verständigt und es bis zu deren Eintreffen bleiben muss. Körperliche Begrenzung darf zum Eigen- und Fremdschutz eingesetzt werden, muss aber der Person unbedingt erklärt werden und im Nachhinein mit der Leitung/dem Team besprochen werden.
- Einzelberatungen mit Personen, bei denen grenzüberschreitendes Verhalten beobachtet wurde oder solches zu befürchten ist, sollen immer in Anwesenheit weiterer Kolleginnen in der Beratungsstelle stattfinden.
- Bei grenzüberschreitendem Verhalten von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen zeigen wir die Grenzen respektvoll und deutlich auf. Es werden nur Mittel angewandt, die zum Schutz unbedingt nötig sind. Ggf. beenden wir den Termin. Sollte sich die

Situation mit den bisher beschriebenen Maßnahmen nicht lösen lassen, machen wir von unserem Hausrecht Gebrauch und verweisen die Person der Beratungsstelle.

4. Personalauswahl und -fortbildung

Bei der Besetzung von Stellen werden Referenzen und Zeugnisse mit einem kinderschutzspezifischen Blick gelesen. In Bewerbungsgesprächen thematisieren wir die Haltung zu Nähe und Distanz in professionellen Beziehungen. Ein erweitertes Führungszeugnis ist erforderlich.

Alle Mitarbeiterinnen verpflichten sich zu regelmäßiger Fortbildung. Fünfmal im Jahr nimmt das Team eine externe Supervision wahr. Zudem gibt es die Möglichkeit, an einer Kinderschutz-Supervisionsgruppe teilzunehmen.

5. Partizipation und Feedback

In erster Linie findet Beteiligung im Rahmen des Beratungsprozesses statt: Zu Beginn der Beratung werden Klient:innen über die Beratung und deren Besonderheiten und Bedingungen aufgeklärt. Kinder und Jugendliche werden altersgerecht über den Zweck und die Regeln der Beratungsstelle informiert. Es wird dabei folgendes vermittelt: die Beratung soll ihrem Wohlbefinden innerhalb (und außerhalb) der Familie dienen und ist freiwillig. Klient:innen müssen hier nichts machen und nichts sagen. Sie können sich auch erst alles anschauen und anhören und dann entscheiden, was sie sagen oder tun wollen. Es wird geredet oder gespielt, aber niemand wird angefasst oder untersucht wie etwa in einer ärztlichen Praxis. Termine ohne die Eltern finden nur mit ihrer Zustimmung statt und Kinder und Jugendliche können jederzeit verlangen, dass ein Elternteil kontaktiert wird. Sie dürfen uns und den Eltern oder einer anderen Vertrauensperson alles erzählen, auch Sorgen oder wenn sie sich hier nicht wohl fühlen. Eltern werden darin bestärkt, ihr Kind nicht zur Beratung zu zwingen, wenn es sich verweigert.

Es besteht die Möglichkeit, der Beratungsstelle Feedback zu geben: im Wartebereich hängt ein Briefkasten, in den Klient:innen jegliche Anregungen namentlich oder anonym schriftlich einwerfen können.

Nach Beendigung der Beratung erhalten alle erwachsenen und jugendlichen Klient:innen eine standardisierte anonyme Online-Nachbefragung, mit der Bitte, eine Rückmeldung zur Qualität unserer Arbeit zu geben.

Beschwerden können zu jeder Zeit gerichtet werden an:

Familienberatung Ratzeburg
Frau Jeske (Fachdienstleitung)
Heinrich-Hertz-Straße 25
23909 Ratzeburg
Tel.: 04541 / 801-0178
Mail: Jeske@kreis-rz.de

oder

Kreis Herzogtum Lauenburg
Fachbereich Jugend, Familie, Schulen und Soziales
Herrn Fries (Fachbereichsleitung)
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg
Tel: 04541 / 801-0640
Mail: Fries@kreis-rz.de

Als externe Stelle gibt es für Kinder und Jugendliche in Schleswig-Holstein die Beschwerdestelle der Bürgerbeauftragten und Ombudsperson in der Jugendhilfe mit der Homepage <https://www.beschwerdich.sh/>.

6. Beschwerdeverfahren und Aufarbeitung

- Alle Hinweise oder Äußerungen hinsichtlich grenzüberschreitender oder gewaltvoller Handlungen werden ernst genommen und zeitnah geprüft.
- Der Schutz von Kindern oder Jugendlichen ist sofort sicherzustellen.
- Die weitere Handlungsplanung liegt in der Verantwortung der Leitungskräfte und erfolgt entsprechend dem Beschwerdeverfahren der Kreisverwaltung Herzogtum Lauenburg. Die Expertise einer insoweit erfahrenen Fachkraft soll hinzugezogen werden. Dabei sollten kollegiale Überschneidungen möglichst vermieden werden.
- Jede Form der Bewertung ist von der Leitung sowie der insoweit erfahrenen Fachkraft vorzunehmen und schriftlich zu dokumentieren. Dabei sind Beobachtungen wie z.B. Äußerungen von Kindern und Jugendlichen im Wortlaut und eigene oder fremde Bewertungen deutlich zu unterscheiden und kenntlich zu machen.
- Es ist davon auszugehen, dass eine Verdachtsbewertung eine erhebliche Belastung für alle Beteiligten darstellt. Bei allen Interventionen ist sensibel vorzugehen und auf den Schutz aller beteiligten Personen zu achten:
 - der möglicherweise betroffenen Kinder oder Jugendlichen und deren Eltern
 - der Personen, die den Verdacht äußern
 - der Fachkraft, gegen die der Verdacht geäußert wird.

Das Verfahren muss mit Blick auf Auswirkungen für die verschiedenen Beteiligten reflektiert und abgewogen werden. Auch die Belastung und die Ambivalenz der Personen, die an der Einschätzung der Situation beteiligt sind, sind zu berücksichtigen: gleichzeitig die Möglichkeit des Fehlverhaltens eines / einer Mitarbeitenden und die Alternative der ungerechtfertigten Anschuldigung zu balancieren, ist notwendig und eine herausfordernde Aufgabe. Ebenso die Fokussierung und Begrenzung auf die notwendige Aufgabe und das Ziel in Abgrenzung zu polizeilicher Ermittlungsarbeit oder zu richterlicher Strafverfolgung. Externe Supervision soll angeboten werden.

- Spezifische Aufgaben können delegiert werden:
 - Kommunikation mit dem Kind / Jugendlichen
 - Kommunikation mit den betreffenden Eltern
 - Kommunikation mit der beschuldigten Fachkraft
 - Kommunikation innerhalb der Einrichtung
 - Kommunikation nach außen (ggf. Medien)
- Alle Maßnahmen werden den Beteiligten kommuniziert, sofern dies den Schutz des Kindes / Jugendlichen nicht gefährdet.
- Je nach Bewertung der Situation sind entweder
 - der / die unter Verdacht geratene Mitarbeitende zu rehabilitieren (schriftliche Formulierung der Einschätzung, dass sich ein Verdacht nicht bestätigt hat, Information an alle Beteiligten über den Ausgang, Angebot der Hilfen zu Rehabilitation) oder
 - arbeitsrechtliche Schritte zu erwägen und
 - das Stellen einer Strafanzeige zu überlegen.

7. Umgang mit dem Schutzkonzept

Das vorliegende Schutzkonzept soll in der täglichen Arbeit anhand von Erfahrungen und Rückmeldungen weiterentwickelt und angepasst werden. Einmal jährlich soll es im Team besprochen werden und bei Bedarf bzw. Veränderungen im Team. Wenn es Probleme bei der konkreten Umsetzung gibt, wird dies im Team transparent gemacht.

Alle Klient:innen erhalten einen Flyer mit dem Hinweis auf dieses Schutzkonzept, das verlinkt ist auf unserer Homepage: <https://www.kreis-rz.de/fbr>.

Stand: 10/2026